

## Haushaltssatzung der Gemeinde Heinrichswalde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	401.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	493.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-91.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-91.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 91.800EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	371.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	451.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-80.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.100 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.600 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	589.000 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	485.400 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	103.600 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

150.000 EUR

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 betrug	492.776,23 EUR.
Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum	
31.12.2012	438.365,98 EUR
31.12.2013	452.578,52 EUR
31.12.2014	432.758,56 EUR.
Das Eigenkapital zum 31.12.2015 beträgt voraussichtlich	347.158,56 EUR.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 wurde mit Beschluss über die Eröffnungsbilanz festgestellt.

#### **§ 8 Weitere Vorschriften**

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgermeisterin übersteigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.09.2015 erteilt.

Heinrichswalde, den 07.10.2015

gez. Kamke  
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Heinrichswalde liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß

§ 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstr. 2, Zim. 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.